

Verkündet am
23. Januar 1963

Hooppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des früheren Kaufmanns Benjamin M [REDACTED], L [REDACTED],
[REDACTED] rue La [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das S a a r l a n d ,
vertreten durch den Leiter des Landesentschädigungsamtes
in Saarbrücken, Brauerstraße 25,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 16. Januar 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 22. Februar 1962 aufgehoben, soweit über den Anspruch des Klägers auf eine Entschädigung in Höhe von 3.300 DM und über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits entschieden ist. Die weitergehende Revision des Klägers wird zurückgewiesen.

14
Im Umfang der Aufhebung wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

14

- 2 -

Tatbestand:

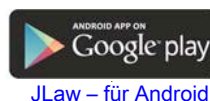
Der jüdische Kläger wanderte im Jahre 1935 aus dem Saarland nach Frankreich aus. Dort wurde er nach Kriegsausbruch interniert. Ab März 1940 war er als sog. Préstataire in verschiedenen Lagern. Nach dem Waffenstillstand wurde er im Juli 1940 aus dem Lager entlassen. Er mußte sich jedoch Ende Oktober 1940 auf polizeiliche Aufforderung erneut in einem Lager, Albi/St. Antoine, stellen. Von dort wurde er nacheinander in die Lager Agde, La Grasse und Bram überstellt. Aus letzterem Lager wurde er am 4. August 1942 entlassen, weil er ein von seiner Ehefrau beschafftes und von ihr ausgefülltes Arbeitskontraktformular vorzeigen konnte. Nach der Besetzung Lyons durch deutsche Truppen im November 1942 lebte der Kläger bis zur Befreiung durch die Alliierten in der Illegalität.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger für die in der Zeit vom 10. November 1942 bis zum 31. August 1944 erlittene Freiheitsbeschränkung eine Entschädigung in Höhe von 3.150 DM zuerkannt, einen Anspruch auf Entschädigung wegen der vom Kläger in der davorliegenden Zeit erlittenen Freiheitsentziehung jedoch abgelehnt, weil der Kläger nicht nachgewiesen habe, daß er in der unbesetzten Zone Frankreichs vor deren Besetzung durch deutsche Truppen nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen sei.

Der Kläger hat Klage erhoben und vorgetragen: Nach Abschluß des deutsch-französischen Waffenstillstandes seien die deutschen Juden auf ausdrückliche Veranlassung der deutschen Regierung zum Zwecke einer etwaigen Auslieferung in den Lagern festgehalten worden. Daher habe er für die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

nach dem Waffenstillstand in den Lagern der unbesetzten Zone Frankreichs verbrachte Zeit einen Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn weitere 3.900 DM als Entschädigung für eine Freiheitsentziehung von 26 Monaten zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Klageantrag weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zum überwiegenden Teile begründet.

1. a) Das Berufungsgericht ist von der Auffassung ausgegangen, daß wegen einer Freiheitsentziehung, die ein ausländischer Staat vorgenommen hat, nur dann ein Anspruch auf Entschädigung wegen Freiheitsschadens besteht, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 BEG vorliegen. Diese Auffassung entspricht der

ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats.

b) Das Berufungsgericht hat die Frage, ob der Kläger unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze in ein Arbeitslager eingewiesen worden ist, mit folgenden Erwägungen verneint: Die Einweisung des Klägers beruhe auf dem damals von der Vichy-Regierung erlassenen Gesetz vom 27. September 1940, das in Abänderung der Dekrete der französischen Regierung vom 12. April 1939 und 13. April 1940 an Stelle der militärischen Dienstpflicht eine zivile Arbeitsdienstpflicht für alle männlichen, Asylrecht in Frankreich genießenden fremden Staatsangehörigen begründet habe. Nach dem Gesetz hätten alle männlichen Ausländer im Alter von 18 bis 55 Jahren, die in Frankreich Zuflucht gesucht hätten und in ihr Heimatland aus irgendwelchen Gründen nicht mehr hätten zurückkehren können oder wollen, in Arbeitseinheiten zusammengezogen und zu Arbeiten für zivile oder öffentliche Zwecke eingesetzt werden können. Zu diesen Zwecken hätten sie auch in bewachte Lager verbracht werden können. Das Gesetz der Vichy-Regierung sei lediglich eine folgerichtige Weiterentwicklung der Dekrete ihrer Vorgängerin, deren Rechtsstaatlichkeit nicht in Zweifel gezogen werden könne. Rückschlüsse auf eine Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze könnten auch nicht aus der Zusammensetzung des dem Gesetz unterworfenen Personenkreises gezogen werden. Unter das Gesetz seien nicht nur Personen gefallen, die wegen ihrer Rasse oder politischen Gesinnung mißliebig gewesen seien. Das Überwiegen von Juden in dem einen oder anderen Fall erkläre sich aus dem verstärkten Flüchtlingsstrom aus dem Reich und aus dem Saarland. Die Tatsache, daß der Kläger aus dem Lager infolge des Nachweises eines Arbeitsverhältnisses entlassen worden sei, zeige, daß die Einweisung

in das Lager auf Grund mangelnder Beschäftigung erfolgt sei. Zumindest könne unter diesen Umständen eine Einweisung wegen der Rassezugehörigkeit des Klägers nicht als bewiesen gelten. Auch die Durchführung des Freiheitsentzuges sei nicht in rechtsstaatswidriger Weise erfolgt. Der Kläger habe in dieser Hinsicht keine Tatsachen vorgetragen. Sein Hinweis, daß die Lager mit Stacheldraht umzäunt gewesen seien, genüge hierfür nicht. Auch sonst hätten sich keine Anhaltspunkte in dieser Richtung ergeben. Schließlich fehle es an einem Nachweis dafür, daß die Lager auf Veranlassung deutscher Dienststellen eingerichtet worden seien. Einerseits sei es notwendig gewesen, das bei den Waffenstillstandsverhandlungen mühsam gewährte Asylrecht durchzuführen; andererseits habe die Zwangslage bestanden, dieses Asylrecht mit der Sicherheit des durch die militärische Niederlage von 1940 aufs tiefste getroffenen Staatwesens in Einklang zu bringen, insbesondere die aus der Durchführung des Asylrechts sich ergebenden Gefahren auszuschalten. Nach einem Gutachten der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg bestehe nach den vorliegenden Dokumenten und Zeugnissen kein Grund zu der Annahme, daß die Errichtung der Lager von deutschen Dienststellen verlangt oder veranlaßt worden sei. Weitere Ermittlungen seien nicht veranlaßt. Der Einholung amtlicher Auskünfte über den Charakter der Arbeitslager habe der Kläger widersprochen, da diese doch unbrauchbar seien.

2. Die Angriffe der Revision gegen diese rechtliche Würdigung sind im wesentlichen begründet.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß die Inhaftierung des Klägers, der deutscher Staatsangehöriger gewesen sei, nach dem deutsch-französischen Waffenstillstandsabkommen vom 22. Juni 1940, das auch in Frankreich geltendes Recht gewesen sei, rechtswidrig gewesen sei.

Art. 19 des deutsch-französischen Waffenstillstandsvertrages vom 22. Juni 1940 lautet:

Absatz 1 Alle in französischem Gewahrsam befindlichen deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen einschließlich der Haft- und Strafgefangenen, die wegen einer Tat zugunsten des Deutschen Reiches festgenommen und verurteilt sind, sind unverzüglich den deutschen Truppen zu übergeben.

Absatz 2 Die französische Regierung ist verpflichtet, alle in Frankreich sowie in den französischen Besitzungen befindlichen Deutschen, die von der deutschen Reichsregierung namhaft gemacht werden, auf Verlangen auszuliefern.

Absatz 3

Das Abkommen trat gemäß Art. 23 sechs Stunden nach dem Abschluß eines Abkommens der französischen Regierung mit der italienischen Regierung über die Einstellung der Feindseligkeiten, nämlich am 25. Juni 1940, 1³⁵ Uhr in Kraft (vgl. Dokumente der Deutschen Politik und Geschichte von 1948 bis zur Gegenwart, Band V, S. 193). Nach diesem Zeitpunkt konnten Deutsche nicht mehr als feindliche Ausländer in völkerrechtlich zulässiger Weise in Frankreich

interniert bleiben. Dies hat der erkennende Senat in den Urteilen vom 4. Mai 1957 - IV ZR 55/57 -, RzW 1957, 238 Nr. 32, (insoweit in LM Nr. 3 zu § 46 BEG 1956 nicht abgedruckt) und vom 29. Januar 1958 - IV ZR 225/57 -, RzW 1958, 189 Nr. 33, ausgesprochen. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Kläger nach seinem eigenen Vorbringen (vgl. Berufungsschriftsatz vom 22. April 1961, Bl. 38 GA) bereits wenige Tage nach dem Inkrafttreten des Waffenstillstandsabkommens, nämlich am 4. Juli 1940 "demobilisiert" und damit aus einer etwaigen Haft entlassen wurde und sich bis Ende Oktober 1940 in Freiheit befand. Für diese Zeit scheidet folglich ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit aus. Was die Folgezeit anlangt, so bedarf es zunächst der Prüfung, ob der Aufenthalt des Klägers in den einzelnen Arbeitslagern einer Freiheitsentziehung, gegebenenfalls unter dem Gesichtspunkt einer Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen, gleichzusetzen ist und ob eine derart gestaltete Freiheitsentziehung den Bestimmungen des Waffenstillstandsabkommens widersprach. Das Berufungsgericht hat diese Frage nicht erörtert. Es hat nur von einem bei den Waffenstillstandsverhandlungen mühsam gewährten Asylrecht gesprochen. Diesem Hinweis scheinen zwei im Urteil des Landgerichts erwähnte, von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg veröffentlichte Gutachten, Band 33: Praktische Fragen des Entschädigungsrechts - Judenverfolgung im Ausland -, zusammengestellt von Dr. Hecker, S. 317 ff, und Ergänzungsband (Band 34), S. 46 ff, zugrunde zu liegen. Nach dem Inhalt dieser Gutachten sollen sich die Waffenstillstandskommissionen beider Staaten darüber einig gewesen sein, daß das Asylrecht grund-

sätzlich respektiert werden sollte; auch habe die deutsche Regierung nicht darauf bestanden, die Auslieferung der deutschen Emigranten und Juden zu verlangen. Ob dieser Personenkreis nach der tatsächlichen Übung nicht der Bestimmung des Art. 19 des Waffenstillstandsabkommens unterworfen wurde, diese Bestimmung also einem späteren Freiheitsentzug durch die französischen Behörden nicht entgegenstand, ist eine Tatfrage. Der Senat kann daher diese Frage nicht von sich aus klären. Die Klärung muß vielmehr dem Tatrichter überlassen bleiben. Da das Berufungsgericht zu dieser Frage keine Feststellungen getroffen hat, begegnet seine Annahme, die Unterbringung des Klägers in einem Zwangsarbeitslager habe rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht widersprochen, Bedenken. Solche Bedenken ergeben sich auch noch aus einem anderen Gesichtspunkt. Es kommt nichtallein darauf an, ob das Gesetz vom 27. September 1940 in formeller Hinsicht mit rechtsstaatlichen Grundsätzen zu vereinbaren ist. Vielmehr muß auch der mit dem Gesetz und seiner Durchführung verfolgte Zweck berücksichtigt werden. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts läßt zwar die Zusammensetzung des dem Gesetz unterworfenen Personenkreises keinerlei Rückschlüsse auf eine Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze zu, weil zu diesem Personenkreis nicht nur Personen gehört hätten, die wegen ihrer Rasse oder politischen Gesinnung mißliebig gewesen wären. Das Berufungsgericht räumt jedoch selbst das Überwiegen von Juden in dem einem oder anderen Fall ein. Es hat keine Feststellungen darüber getroffen, welcher Personenkreis tatsächlich auf Grund des Gesetzes in Arbeitslager verbracht wurde. Auch hat es, wie die Revision mit Recht rügt, das Vorbringen des Klägers nicht ausreichend berücksichtigt, daß die Insassen derjenigen Lager, in denen sich der Kläger befand, ausschließlich

Juden waren und daß von diesen Lagern aus zahlreiche Deportationen stattfanden. Die Möglichkeit, daß das Berufungsgericht bei Berücksichtigung dieses Vorbringens zu einer anderen Beurteilung der Frage kommt, ob das Gesetz vom 27. September 1940 oder die Art seiner Handhabung nach dem dabei verfolgten Zweck rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprach, ist nicht auszuschließen. Diese Voraussetzung ist dann gegeben, wenn das Gesetz oder die Art seiner Handhabung mit dem Zweck hatte, die Juden wegen ihrer Rasse in Arbeitslagern festzuhalten. Dem braucht nicht entgegenzustehen, daß es dem Kläger auf Grund einer List seiner Ehefrau gelungen ist, aus dem Lager entlassen zu werden.

3. Nach allem kann das angefochtene Urteil, soweit es einen Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit für die Zeit vom Ende Oktober 1940 bis 4. August 1942 - die Berücksichtigung dieser Zeit ergibt einschließlich der über 21 Monate hinausgehenden Tage des Lebens in der Illegalität möglicherweise insgesamt 22 Monate - verneint hat, keinen Bestand haben. Insoweit muß es daher aufgehoben und der Rechtsstreit zur weiteren tatrichterlichen Klärung nach Maßgabe der vorstehenden Erörterungen an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Die weitergehende Revision, mit der der Kläger die Zubilligung einer Entschädigung für 26 Monate statt für nur 22 Monate erstrebt, muß zurückgewiesen werden.

Das Berufungsgericht wird die Frage, ob die Verbringung in ein Arbeitslager rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprach, erneut prüfen müssen. Weiter ist zu prüfen, ob der Aufenthalt in den einzelnen Lagern einen Freiheitsentzug im Sinne des § 43 BEG darstellt, gegebenenfalls auch, unter Berücksichtigung des ergänzenden Vorbringens des Klägers,

ob die Durchführung der Lagerhaft rechtsstaatliche Grundsätze mißachtete. Ist der Aufenthalt in den einzelnen Lagern einer Freiheitsentziehung gleichzuachten und wurden dabei rechtsstaatliche Grundsätze mißachtet, dann sind die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEG gegeben, da insoweit nicht bezweifelt werden kann, daß der Freiheitsentzug dadurch ermöglicht worden ist, daß der Kläger den Schutz des Deutschen Reiches verlorenhat.

Ascher Wüstenberg Maaß Dr. Loewenheim Dr. Graf